

Auszüge aus der APO SI

Versetzungsbestimmungen

§ 20

Allgemeine Versetzungsbestimmungen (...)

(1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.

§ 21

Allgemeine Versetzungsanforderungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn

- a) die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder
 - b) nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 24 bis 27 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.
- (2) Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.

§ 26

Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

Schulabschlüsse und Berechtigungen (bis 2009/2010)

§ 38

Hauptschulabschluss

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule oder des Gymnasiums erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss. Im Fall der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und 2) erfüllt.

§ 39

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 in den Klassen Typ A und B den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 und 2 erfüllt. In Klasse 10 Typ A werden die Leistungen in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.

(3) (...) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss

1. bis einschließlich im Schuljahr 2009/2010 am Ende der Klasse 10, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, (...)

§ 40

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

(1) Den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erwirbt (...)

3. eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums bis einschließlich im Schuljahr 2009/2010 am Ende der Klasse 10 nach dem Verfahren gemäß § 28 Abs. 1, wenn die Versetzungsanforderungen des § 25 erfüllt sind, (...)

§ 42

Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben:

(...)

5. im Gymnasium bis zum Schuljahr 2009/2010 in Klasse 10 zum Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), (...)

§ 21

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn

- a) die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder
- b) nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 24 bis 27 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.

§ 24 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und 10 Typ A versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft sind oder
- b) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(2) Bei der Versetzung in die Klassen 9 und 10 Typ A wird abweichend von Absatz 1 die Leistung in der Fremdsprache der Gruppe der übrigen Fächer zugeordnet.

§ 28

(1) gemeint sind die Zentralen Prüfungen

§ 25

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- b) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind, diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird sowie in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- d) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

(...)

Versetzung von Klasse 6 in Klasse 7

Stand: Schuljahr 2005/06

Tabelle gemäß § 26 APO-S I

Fächergruppe 1: Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache

Fächergruppe 2: alle übrigen Fächer

Ausgleich: mindestens befriedigende Leistung

1 x 5:

Fächergruppe 1 Fächergruppe 2

	1 x 5		versetzt
1 x 5		Ausgleich in Fächergruppe 1	versetzt
1 x 5		kein Ausgleich in Fächergruppe 1	nicht versetzt

1 x 6:

Fächergruppe 1 Fächergruppe 2

	1 x 6		versetzt
1 x 6			nicht versetzt

2 x 5:

Fächergruppe 1 Fächergruppe 2

	2 x 5	Ausgleich in beliebigem Fach	versetzt
	2 x 5	kein Ausgleich	nicht versetzt
1 x 5	1 x 5		nicht versetzt
2 x 5			nicht versetzt

1 x 5, 1 x 6:

Fächergruppe 1 Fächergruppe 2

	1 x 5, 1x6	Ausgleich in einem beliebigem Fach	versetzt
in allen anderen Fällen			nicht versetzt

2 x 6: nicht versetzt

© 2006 - 2009 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Versetzung in die Klassen 8 bis 11

Stand: Schuljahr 2005/06

Tabelle gemäß § 26 APO-S I

Fächergruppe 1: Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache

Fächergruppe 2: alle übrigen Fächer

Ausgleich: mindestens befriedigende Leistung

1 x 5:

Fächergruppe 1	Fächergruppe 2		
	1 x 5		versetzt
1 x 5		Ausgleich in Fächergruppe 1	versetzt
1 x 5		kein Ausgleich in Fächergruppe 1	nicht versetzt (Nachprüfung)

1 x 6:

Fächergruppe 1	Fächergruppe 2		
	1 x 6		versetzt
1 x 6			nicht versetzt

2 x 5:

Fächergruppe 1	Fächergruppe 2		
	2 x 5	Ausgleich in beliebigem Fach	versetzt
	2 x 5	kein Ausgleich	nicht versetzt (Nachprüfung)
1 x 5	1 x 5		nicht versetzt (Nachprüfung)
2 x 5		Ausgleich in Fächergruppe 1	nicht versetzt (Nachprüfung)
2 x 5		kein Ausgleich in Fächergruppe 1	nicht versetzt

1 x 5, 1 x 6:

Fächergruppe 1	Fächergruppe 2		
	1 x 5, 1x6	Ausgleich in beliebigem Fach	versetzt
	1 x 5, 1x6	kein Ausgleich	nicht versetzt (Nachprüfung)
1 x 5	1 x 6		nicht versetzt (Nachprüfung)
1 x 6	1x5		nicht versetzt
1 x 5, 1x6			nicht versetzt

2 x 6: nicht versetzt

© 2006 - 2009 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen